

Entscheidung 02202

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM und betrieb ein Online-Community-Portal, das u.a. beinhaltete: Nachrichten über Konzerte oder CD-Rezensionen, ein Shop, in dem vorrangig CDs verkauft wurden, ein Forum, in welchem beispielsweise Informationen über Gedenkveranstaltungen für Nazi-Größen wie Rudolf Hess ausgetauscht oder Diskussionen mit fremdenfeindlicher Terminologie geführt wurden. Weiterhin wurde über kürzlich von der BPjM indizierte Tonträger unter Angabe von Name der Band und des Albums berichtet.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass zwar kein offensichtlich schwer entwicklungsgefährdendes Angebot vorliege, aber es wurde eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i.S.v. § 5 Abs.1 JMStV angenommen, ohne eine entsprechende Verbreitungsbeschränkung durch den Anbieter. Dem Anbieter wurde daher ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

... GmbH
Herrn M.... A.....
..... Straße 1..

4.... H.....

Vorab per E-Mail

FSM-Beschwerde Nr. 02202

Berlin, den XX. XX. 2005

Sehr geehrter Herr A.....,

die Beschwerdestelle des Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde am xx. xx. 2005 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Dieser hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom xx. xx. 2005 beraten und entschieden, Ihnen, dem Beschwerdegegner, einen

H I N W E I S M I T A B H I L F E A U F F O R D E R U N G

zu erteilen.

B E G R Ü N D U N G

I.

Der Beschwerdegegner betreibt unter der Internet-Domain www.m....de und den dazu gehörenden Unterverzeichnissen ein Community-Portal für – laut Selbstbeschreibung des Beschwerdegegners – „patriotische“ Musik. Zum Abruf bereit gehalten werden Nachrichten über Konzerte oder CD-Rezensionen. Insbesondere wird auch über kürzlich von der BPjM indizierte Tonträger unter Angabe von Name der Band und des Albums berichtet. Das Angebot verfügt auch über einen Shop, in dem vorrangig CD's verkauft werden. In einem Forum können die Nutzer des Dienstes Nachrichten hinterlegen. Dort werden u.a. Informationen über Gedenkveranstaltungen für Nazi-Größen wie Rudolf Hess ausgetauscht. Sehr häufig beschäftigen sich Beiträge mit der Ehrung deutscher Soldaten aus dem zweiten Weltkrieg. Streckenweise wird in den Foren auch mit fremdenfeindlicher Terminologie diskutiert.

Nach dem Gesamteindruck, die die Seite dem Beschwerdeausschuss vermittelt, dient sie als Informationspunkt für Nutzer mit politisch nationalkonservativer Gesinnung. Sie richtet sich gerade auch an Jugendliche.

Die Seite ist für jedermann zu jeder Tageszeit frei zugänglich.

II.

1.

Eine Unzulässigkeit des Angebots im Sinne des § 4 JMStV liegt nicht vor. Soweit ersichtlich, enthält das Angebot keine Darstellungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 JMStV. Eine schwere offensichtliche Entwicklungsgefährdung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV kann ebenso wenig angenommen werden. Die Inhalte lassen sich zwar durchweg dem rechten politischen Spektrum zuordnen, auch setzt sich beim Betrachter nach detaillierterer Prüfung der Eindruck fest, dass die Inhalte bewusst an die Grenze der Unzulässigkeit herangeführt werden. Doch formuliert die Seite ihr Anliegen so zurückhaltend, teilweise auch neutral, dass ein Verbot der Seite nicht ergehen kann. Soweit ersichtlich, wird auch nicht mit indizierendem Material gehandelt.

In Bezug auf die Darstellungen des Angebotes kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die abrufbaren Inhalte offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsformen des Internets schwer zu gefährden. Eine Gefährdung kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch ist diese weder „offensichtlich“ noch „schwer“.

2.

Allerdings ist das Angebot des Beschwerdegegners entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV.

Nach den Feststellungen des Beschwerdeausschuss richtet sich die Seite auch an jüngere Jugendliche. Die verbalen und visuellen Darstellungen des Angebots sollen Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich mit politisch-weltanschaulichen Orientierungen, Einstellungen und Meinungen zu identifizieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf der Seite rechtslastige Kulturgüter wie Musiktonträger, Bücher oder auch Computerspiele erhältlich sind. Vor allem werden aber auch mit Handyklingeltönen und –logos Produkte angeboten, denen in aller Regel Erwachsene kein großes Interesse entgegenbringen.

Als problematisch einzuschätzen sind in diesem Zusammenhang vor allem die einseitigen und positiv konnotierten Andeutungen, Darstellungen und Propagierungen mit einem klaren Bezug zur Lebenswelt von Jugendlichen. Dies manifestiert sich insbesondere in den Konzertinformationen und der thematischen Einteilung der Foren. Diese beziehen sich direkt oder indirekt auf die gesellschaftlichen Strukturen und kulturellen Milieus, in denen Jugendliche heranwachsen. Das Angebot des Beschwerdeführers lebt dabei eine thematische Monokultur ohne ausgleichende Tendenz vor. Eine kritische oder historische Auseinandersetzung mit dem Rechtsradikalismus und seinen Wurzeln findet nicht statt. Ferner wird der vor-dergründige Berichtscharakter der Mitteilungen und Meldungen zweckentfremdet, um rechts-radikale Forenbeiträge der Nutzer zu provozieren.

Der Auftritt wird angereichert durch einen eigenen rechtslastigen Sprachgebrauch: deutsch-nationale Musik wird als Kunst aus dem „patriotischen Musikbereich“ verharmlost, die Aktivitäten im Chat werden unter anderem nach einem „Oi-Faktor“ der Chatteilnehmer klassifiziert, im Shop werden Tonträger von Musikgruppen wie „Sturmgewehr“ oder „SkinMiliz“ angeboten. Dort wird auch für Trägermedien von Bands geworben, die in der Vergangenheit bereits durch Indizierungen aufgefallen sind, indem in redaktionellem Gewand unter voller Nennung von Bandname und Album systematisch und unreflektiert Unverständnis für Indizierungsentscheidungen der BPjM ausgedrückt wird.

Die Eignung, die für eine Bejahung von § 5 Abs. 1 JMStV genügt, ist hier gegeben. Insbesondere aufgrund der unkritischen Behandlung von Themen, die mehr als offensichtlich dem rechten politischen Spektrum zuzuordnen sind, besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche, die in ihrer politischen Auffassung noch nicht gefestigt sind, einem „Rechtskult“ verfallen, der sich nachteilig auf die Bildung einer politischen Auffassung auswirkt. Wie allgemein bekannt, werden insbesondere über vermeintlich kulturelle Aktivitäten, insbesondere die Veranstaltung von Konzerten oder den CD-Verkauf, politischer Nachwuchs rekrutiert. Gerade für ein jugendliches Publikum wird durch Inhalt und Gestaltung der Seite (Rock-Musik, viele interaktive Beteiligungsmöglichkeiten der Nutzer) das Angebot interessant. Auf der Seite wird rechtsextremes Gedankengut nicht nur unkritisch, sondern positiv bewerbend dargestellt. Auffällig rechtslastig sind insbesondere die von den Betreibern geduldeten Nutzernamen (z.B. "Wehrmachtstreu").

Die vorliegend in diesem vermeintlich kulturellen Bereich behandelten Themen betrifft das in § 4 Abs. 1 JMStV zum Ausdruck kommende besondere Gefährdungspotential rechtsradikaler und rechtsextremer Inhalte. Der Gesetzgeber gibt so zu erkennen, dass die Inhalte prinzipiell als beanstandungswürdig einzustufen sind, was dann auch für Angebote gelten muss, die infolge ihrer geringeren Intensität nicht die Schwelle des § 4 Abs. 1 oder 2 JMStV erreichen. Im Rahmen von § 5 JMStV kann die gesetzgeberische Leitentscheidung nicht außer Betracht bleiben, so dass für die unkritische Behandlung rechter Themenkomplexe eine Entwicklungsbeeinträchtigung stets vermutet werden kann.

3.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote dürfen nicht ohne die Mittel des § 5 Abs. 3 JMStV im Internet zum Abruf bereit gehalten werden. Da der Beschwerdegegner keine dieser Maßnahmen ergriffen hat, ist sein Angebot zu beanstanden.

4.

Über die aufgeführten Beanstandungen hinaus ist der Beschwerdegegner aufzufordern, seine Anbieterkennzeichnung (Impressum) gesetzeskonform zu gestalten. Die Anforderungen von § 10 MDSStV sind nicht erfüllt.